

<b>Zeitschrift:</b>	Appenzellisches Monatsblatt
<b>Band:</b>	3 (1827)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Instruktion über die Ertheilung der Pässe und Wanderbücher

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Instruktion über die Ertheilung der Pässe und Wan- derbücher.

Es werden hierüber, in Anwendung des unterm 9. Juli 1818 bestätigten Konkordats vom 17. Juni 1812, und des Tagsatzungsbeschlusses vom 7. Juli und 11. und 12. August 1826, folgende Vorschriften aufgestellt:

1) Die Reisepässe und Wanderbücher werden in unserm Kanton einzig auf den Kanzleien zu Trogen und Herisau ausgefertigt, und in ein gedrucktes Register eingetragen.

Für einen deutschen Paß werden drei, für einen französischen sechs und für ein Wanderbuch acht bis 12 Bären bezahlt. Die Reisepässe dürfen nur für eine Dauer von 6 bis höchstens 12 Monaten ausgestellt werden.

2) Um einen Paß oder ein Wanderbuch in's Ausland zu erhalten, muß der Landeseinwohner seinen Tauf- oder Heimathschein und ein Zeugniß des Hauptmanns oder Schreibers seines Wohnorts vorweisen. Wer hingegen auswandern, d. h. sich an einem fremden Orte haushäblich oder als Arbeiter für kürzere oder längere Zeit niederlassen will, hat sowohl von seinem Heimaths- als Wohnort die benannten Schriften einzubringen. Alle die eingebrachten Schriften sind im obgenannten Paßregister anzumerken.

3) Pässe und Wanderbücher dürfen nur an solche Personen ertheilt werden, die in unserem Land haushäblich wohnen; fremden Arbeitern und Dienstboten hingegen sind nur die von ihnen hinterlegten Originalschriften, mit dem erforderlichen Visum versehen, zurückzustellen.

4) Anstatt der Laufpässe, deren keine mehr ausgestellt werden dürfen, hat man sich fürohin der Transportbefehle zu bedienen.

So erkennt in Teufen, den 5. Dezember 1827.

Beschluß eines E. E. Gr. Raths in Betreff der Schweiz.  
Mobilier-Assekuranz, vom 21. November 1827.

„Ein Ehrsam. Großer Rath hat auf das Ansuchen der Schweizerischen Mobilier-Assekuranz d. d. 24. Okt. I. F., die revidirten Statuten dieser Gesellschaft durch die angestellten Agenten publizieren und die Einwohner von V. R. zur Theilnahme einladen zu lassen,

erkennt:

Es soll diesem Begehr entsprochen, die verlangte Publikation gestattet, anbei aber den Agenten aller auswärtigen Assekuranz erklärert werden:

Dass von dato an nur diejenigen Versicherungen obrigkeitlichen Schutz zu geniessen haben, die von den Gemeinds-Behörden als dem Werth des versicherten Gegenstandes angemessen, und nur einmal versichert befunden, bei der Gemeinds-Kanzlei verzeichnet, und von derselben, so wie von der Landes-Kanzlei beglaubigt werden.“

---

A n e k d o t e n.

Kürzlich sagte einer im Wirthshause, er habe gehört, der Teufel hole heut zu Tage Niemanden mehr. Schnell erwiderte fragend ein anderer: Gelt du hest's gern hört?

---

Ein Fremder verlangte auf einer Alpe von einem innerrhodischen Sennen Milch. Da dieser keine vorrätig hatte, so musste er eine Ziege melken. Während des Melkens harnte die Ziege plötzlich in das Melkgefäß; dessen ungeachtet melkte der Senne gleichgültig fort, und als der fremde Herr darob erstaunend und mit Unwillen erklärte, er bedanke sich für solche Milch, gab ihm jener trocken zur Antwort: Du Narr, du chäst si jo seije (filtriren).